

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Kostenrecht

- I. Strafsachen (Offizialverfahren)**
- II. Gerichtliches OWi-Verfahren**
- III. Privatklageverfahren**

Rechtsstand: Dezember 2021

**Bearbeitet von:
Claudia Schaller**

begründet von Helmut Hertel

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

23. Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten
Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-948836-13-9

Vorbemerkung

Das Lehrbuch „Kostenrecht-Strafsachen“ (Offizialverfahren, gerichtliches OWi-Verfahren und Privatklageverfahren) dient der Einführung in das Kostenrecht. Es soll neben der Vermittlung der Grundzüge des Kostenrechts auch die Zusammenhänge zwischen Verfahrensrecht und Kostenrecht aufzeigen.

Das Lehrbuch enthält keine umfassende Darstellung des Kostenrechts; es beschränkt sich auf die in der Kostenpraxis am häufigsten anstehenden Kostenbehandlungen, welche durch Beispiele verdeutlicht werden.

Hof, Dezember 2021

Die Verfasserin

Inhaltsverzeichnis

I. Bewertung von Strafsachen (Offizialverfahren)

1. Was sind Kosten des Strafverfahrens? Grundregeln ihrer Behandlung.....	7
2. Mit welchen Strafarten – Nebenstrafen – Nebenfolgen –Massregeln usw. hat es der Kostenbeamte bei der Bewertung in Strafsachen zu tun?	11
3. Was sind Strafsachen im Sinne des GKG? In welchem Umfang lösen sie Kosten aus?	14
4. Aufbau und Gliederung des GKG	16
5. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Bewertung in Strafsachen? ...	18
6. Bewertung von Freiheitsstrafen	28
7. Bewertung von Geldstrafen	35
8. Bewertung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	46
9. Bewertung von Gesamtstrafen	52
10. Bewertung von Einziehung und verwandten Maßnahmen sowie von Geldbußen gegen eine juristische Person usw.	59
11. Bewertung von Strafbefehlsverfahren.....	69
12. Bewertung von Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren	82
13. Bewertung in Jugendstrafverfahren	105
14. Bewertung von Auslagen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	117
15. Kostenhaftung mehrerer Verurteilter / Gesamtschuldnerhaftung.....	132
16. Kostenschuldner im Strafverfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren	140
17. Fälligkeit und Vorschusspflicht der Gebühren im Strafverfahren und im gerichtlichen Bußgeldverfahren	144
18. Grundsätze der Einziehung und Beitreibung von Geldstrafen, Geldbußen und Kosten	147
19. Bewertung der Nebenklage	152
20. Sonstige Bewertungen in Strafsachen.....	156

II. Bewertung von gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

1. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Bewertung von gerichtlichen Bußgeldverfahren?159
2. Bewertung von Erzwingungshaftverfahren und sonstige Gebühren im Bußgeldverfahren179

III. Strafsachen - Privatklageverfahren

1. Privatklage – allgemein.....181
2. Widerklage.....184
3. Vorschusserhebung im Privatklageverfahren186
4. Sicherheitsleistung im Privatklageverfahren190
5. Kostenrechtliche Grundsätze im Privatklage- und Widerklageverfahren191
6. Wann sind die Gerichtskosten im Privatklage- und Widerklageverfahren fällig?195
7. Wer ist Kostenschuldner im Privatklage- und Widerklageverfahren?196
8. Welcher Kostenbeamte ist für den Kostenansatz zuständig? Wie erfolgt die Einziehung der Gerichtskosten?200
9. Gebührenansätze mit Beispielen201
10. Verrechnung der Vorschüsse207

I. Bewertung von Strafsachen (Offizialverfahren)

1. Was sind Kosten des Strafverfahrens? Grundregeln ihrer Behandlung

- 1.1 Die Kosten eines Strafverfahrens oder gerichtlichen Bußgeldverfahrens (OWi-Verfahrens) zerfallen in

Kosten des Verfahrens und außergerichtliche Kosten.

- 1.2 Unter **Kosten des Verfahrens** versteht man die der Staatskasse zustehenden Kosten, welche in die Gerichtskostenrechnung aufzunehmen sind. Dies sind:

- 1.2.1 die Gebühren und Auslagen der Staatskasse, § 464a Abs. 1 Satz 1 StPO, also die Gerichtskosten im Sinne des § 1 GKG, die sich zusammensetzen aus:

Gebühren

= eine öffentliche Abgabe für die Inanspruchnahme oder Leistung des Staates, hier der Gerichte;

Auslagen

= Ersatz für bestimmte, in dem Gerichtsverfahren gemachte Aufwendungen des Staates,
z.B. Zustellungskosten, Zeugen- und Sachverständigenauslagen usw.;

- 1.2.2 die Kosten, die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstanden sind, § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO – über Nr. 5.3 KostVfg und KVNrn. 9015 und 9016 zu berechnen also:
die Auslagen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, hier insbesondere die Polizeiauslagen, KVNr. 9015,
die Auslagen des dem gerichtlichen OWi-Verfahren vorausgehenden Bußgeldverfahrens der Verwaltungsbehörde, KVNr. 9016;

1.2.3 die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge, § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO – über Nr. 14 KostVfg nach § 50 StVollzG zu berechnen also:

z.B. die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Bei den Vollstreckungskosten ist zu beachten, dass auf sie die Vorschriften des GKG keine Anwendung finden, da die Strafvollstreckung Justizverwaltungsangelegenheit ist; maßgebend sind deshalb hier die Bestimmungen zum StVollzG.

1.3 Von den Verfahrenskosten sind zu unterscheiden die notwendigen Auslagen eines Beteiligten, die sogenannten **außergerichtlichen Kosten**, § 464a Abs. 2 StPO, diese bestehen in der Hauptsache aus:

- den notwendigen Aufwendungen des Angeklagten, wie Fahrtauslagen, Verdienstaufschlag usw. anlässlich der Wahrnehmung von Hauptverhandlungsterminen,

- den Gebühren und Auslagen für einen beauftragten Rechtsanwalt als Wahlverteidiger (die Kosten eines beigeordneten Pflichtverteidigers sind gerichtliche Auslagen gemäß KVNr. 9007).

1.4 **Wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, stellt das Gericht im sog. Kostentragungsausspruch fest, § 464 Abs. 1 StPO,**

- jede Entscheidung, die ein gerichtliches Strafverfahren abschließt, muss einen Ausspruch über die Kostentragung des Verfahrens enthalten (= verfahrensrechtliche Vorschrift), sollte dieser fehlen, ist ein Kostenansatz nicht möglich;

- wen im Einzelfall die Kostentragungspflicht trifft, regeln die §§ 465 ff. StPO (= materielle Kostenvorschriften);

- das Gericht entscheidet nur über den Grund der Kostentragung, die Höhe der Kosten wird im Kostenansatzverfahren nach dem GKG festgestellt.

1.5 Die Berechnung der Kosten des Verfahrens im Einzelnen erfolgt im sog. **Kostenansatzverfahren** durch den zuständigen Kostenbeamten der 2. Qualifikationsebene, §§ 19 GKG, Nrn. 1, 5 KostVfg, §§ 1, 5 Abs. 1 und 2 GeschStV, §§ 4, 7 StVollstrO. Dies ist ein eigenes, nicht mehr zum Strafverfahren gehörendes Verfahren (Justizverwaltungsakt);

Die Einforderung und Beitreibung der Verfahrenskosten erfolgt nach den Bestimmungen der EBAO und des JBeitrG;

siehe im Einzelnen Nr. 18

1.6 Vom Kostenansatzverfahren ist scharf zu unterscheiden das sog. **Kostenfestsetzungsverfahren** gemäß § 464b StPO, dieses dient

- der Feststellung der Höhe der Auslagen, die ein Beteiligter eines Verfahrens einem anderen Beteiligten auf Antrag zu erstatten hat, z.B. Festsetzung der bei Freispruch dem Angeklagten aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen (Wahlverteidigerauslagen, Fahrtkosten, usw.),

- die Erstellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses ist Aufgabe des dafür zuständigen Rechtspflegers des Gerichts der 1. Instanz, also keine Kostenbeamtentätigkeit.

Übersicht 1:

Kosten des Strafverfahrens

Verfahrenskosten	Außergerichtliche Kosten
1. Gerichtskosten § 464a Abs. 1 Satz 1 StPO Gebühren KV 3110 ff. KVGKG Auslagen KV 9000 ff. KVGKG	1. Notwendige Auslagen des Betroffenen / Beschuldigten / Angeklagten, z.B. Fahrtauslagen, Verdienstausfall für Teilnahme am HV-Termin
2. Kosten des vorbereitenden Verfahrens § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO Ermittlungskosten / Polizeiauslagen Nr. 5.3 KostVfg, KV 9015	2. Notwendige Rechtsanwaltskosten, z.B. Kosten für Wahlverteidiger (Auslagen des Pflichtverteidigers sind gerichtliche Auslagen nach KV 9007)
3. Kosten der Strafvollstreckung § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO Haftkosten, Unterbringungskosten Nr. 14 KostVfg, § 50 StVollzG	
<p>Gerichtliche Entscheidung über Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 464 Abs. 1 StPO (Verfahrensrecht) Kostenauflegung dem Grunde nach - § 465 ff. StPO (materielles Recht) Kostentragungspflicht im Einzelne <p>Berechnung der Verfahrenskosten</p> <p>durch den zuständigen Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts der 1. Instanz im sogenannten Kostenansatzverfahren (§ 19 GKG, Nrn. 4.1, 4.2 KostVfg)</p> <p>Einziehung und Beitreibung der Verfahrenskosten nach den Bestimmungen der JBeitrG und der EBAO.</p>	<p>Gerichtliche Entscheidung auch über die notwendigen Auslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 464 Abs. 2 StPO - i.d.R. unmittelbare Begleichung zwischen den Beteiligten, bei Nichteingang auf Antrag <p>Kostenfestsetzung der notw. Auslagen</p> <p><i>durch den zuständigen Rechtspfleger des Gerichts (§§ 464b StPO i.V.m. § 104 ZPO)</i></p> <p>Verschafft dem Erstattungsberechtigten einen Vollstreckungstitel (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)</p>

2. Mit welchen STRAFARTEN – NEBENSTRAFEN – NEBENFOLGEN – MASSREGELN usw. hat es der Kostenbeamte bei der Bewertung in Strafsachen zu tun?

Strafarten/Maßnahmen usw.	Gebühren
<p>I) Hauptstrafen</p> <p>1) Freiheitsstrafe § 38 StGB 2) Geldstrafe § 40 StGB 3) Strafarrest § 9 WStG</p>	<p>Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG KV 3110 – 3115 KV 3110 und 3111 KV 3110</p>
<p>II) Nebenstrafe</p> <p>Fahrverbot § 44 StGB</p>	<p>keine § 1 GKG</p>
<p>III) Nebenfolgen</p> <p>1) Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts § 45 StGB 2) Öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung §§ 165, 200 StGB</p>	<p>keine § 1 GKG</p>
<p>IV) Maßnahmen</p> <p>1) <u>Maßregeln der Besserung und Sicherung</u></p> <p>a) Freiheitsentziehende Maßregeln (§ 61 Nr. 1 – 3 StGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB • Unterbringung in Entziehungsanstalt § 64 StGB • Unterbringung in Sicherungsverwahrung § 66 StGB <p>b) Maßregeln ohne Freiheitsentziehung (§ 61 Nr. 4 – 6 StGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führungsaufsicht §§ 68 ff. StGB • Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69 ff. StGB • Berufsverbot §§ 70 ff. StGB 	<p>Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG KV 3116</p> <p>Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG KV 3116</p>

<p>2) <u>Sonstige Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einziehung von Taterträgen § 73 StGB b) Einziehung von Wertersatz § 73c StGB c) Einziehung von Tatprodukten § 74 StGB d) Unbrauchbarmachung § 74d StGB e) Abführung des Mehrerlöses § 8 WiStG 	<p>Vorbem. 3.4 KVGKG KV 3430 – 3441</p>
<p>V) Erledigung von Strafverfahren ohne Straf- festsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Verwarnung mit Strafvorbehalt § 59 StGB 2) Absehen von Strafe § 60 StGB 3) Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen § 153a StPO 	<p>KV 3110, 3111 Vorbem. 3.1 Abs. 3 KVGKG</p> <p>keine, nur Auslagen</p> <p>keine, nur Auslagen</p>
<p>VI) Straffolgen im Jugendstrafrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) <u>Strafe</u> <ul style="list-style-type: none"> a) Jugendstrafe § 17 JGG 2) <u>Erziehungsmaßregeln §§ 9 – 12 JGG</u> <ul style="list-style-type: none"> a) Erteilung von Weisungen b) Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung 3) <u>Zuchtmittel §§ 13 – 16 JGG</u> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Erteilung von Auflagen c) Jugendarrest in Form von Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest 4) <u>Maßregeln der Besserung und Sicherung § 7 JGG</u> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterbringung im psychiatrischen Kran- kenhaus b) Unterbringung in Entziehungsanstalt c) Führungsaufsicht d) Entziehung der Fahrerlaubnis 	<p>KV 3110 bis 3115 Vorbem. 3.1 Abs. 1 KVGKG</p> <p>keine, nur Auslagen</p> <p>keine, nur Auslagen</p> <p>KV 3116 Vorbem. 3.1 Abs. 4 KVGKG</p>

<p>5) <u>Nebenstrafen / Nebenfolgen § 6 JGG</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) Fahrverbot § 44 StGBb) Einziehung von Taterträgen § 73 StGBc) Einziehung von Wertersatz § 73c StGBd) Einziehung von Tatprodukten § 74 StGBe) Unbrauchbarmachung § 74d StGBf) Abführung des Mehrerlöses § 8 WiStG <p>6) <u>Bei Anwendung von § 74 JGG</u></p>	<p>keine § 1 GKG</p> <p>KV 3430 – 3441 Vorbem. 3.4 KVGKG</p> <p>Keine Gebühren und Auslagen</p>
--	---

3. Vorschusserhebung im Privatklageverfahren

3.1 Gesetzliche Grundlagen der Vorschusserhebung

Die gesetzlichen Grundlagen für den Gebührenvorschuss findet sich gemäß § 379a StPO in § 16 GKG, für den Auslagenvorschuss in § 17 GKG und für die Fortdauer der Vorschusspflicht in § 18 GKG.

In weiterem Umfang als die §§ 16, 17 GKG dies zulassen, dürfen Vorschüsse im Privatklageverfahren nicht erhoben werden.

Die Vorschusspflicht entfällt,

- wenn das Gericht dem Privatkläger Prozesskostenhilfe bewilligt hat § 379a Abs. 1 StPO,
- wenn ihm persönliche oder sachliche Gebührenfreiheit zusteht,
- wenn der Privatkläger glaubhaft macht, dass ihm die Verzögerung einen schwer zu ersetzenden Nachteil brächte (§ 379a Abs. 2 StPO).

3.2 Gebührenvorschuss

3.2.1 Vorschusspflicht allgemein

Der Privatkläger hat für das Privatklageverfahren und im objektiven Verfahren (=selbständigen Einziehungsverfahren §§ 440, 441 StPO) einen Gebührenvorschuss zu zahlen

- für die 1. Instanz (amtsgerichtliches Verfahren)
- für jede Rechtsmittelinstanz, wenn er Rechtsmittel eingelegt hat
- für das Wiederaufnahmeverfahren, wenn er sie als Privatkläger betreibt.

Keine Gebührenvorschusspflicht besteht für den Privatkläger
→ in Rechtsmittelinstanzen, wenn der Beschuldigte einlegt
→ in seiner möglichen Eigenschaft als Widerbeklagter (dann nur Vorschusspflicht für Auslagen)

Keinerlei Vorschusspflicht besteht für den Privatbeklagten (Beschuldigten); wird er zum Widerkläger, ist er lediglich auslagen- nicht aber gebührenvorschusspflichtig, §§ 16 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 4 GKG.

3.2.2 Höhe des Gebührenvorschusses

Die Höhe des Gebührenvorschusses ergibt sich aus § 16 GKG und beträgt

- für den 1. Rechtszug den Betrag der Gebühr gemäß KVNr. 3311
- in Höhe von 80 €
- für die Berufung den Betrag der Gebühr gemäß KVNr. 3321
- in Höhe von 160 €
- für die Revision den Betrag der Gebühr gemäß KVNr. 3331.
- in Höhe von 320 €.

Sind in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Kläger oder Beklagte beteiligt, so hat dies keinen Einfluss auf die Zahl und Höhe des Vorschusses, der Gebührenvorschuss ist also für jede Instanz nur einmal zu entrichten; mehrere Privatkläger haften für diesen Vorschuss als Gesamtschuldner, § 31 GKG.

3.2.3 Einforderung des Gebührenvorschusses

Das Gericht hat gemäß § 379a Abs. 1 StPO für die Zahlung des Gebührenvorschusses eine Frist zu bestimmen. Der Kostenbeamte hat dann die Berechnung des Vorschusses vorzunehmen, Nr. 4.1 KostVfg und den Gebührenvorschuss einzufordern ohne Sollstellung mit Kostenanforderung gemäß Nr. 26.1 KostVfg; diese ist gemäß Nr. 26.7 Abs. 1 KostVfg zuzustellen.

Die dem Privatkläger zu setzende Frist zur Zahlung des Vorschusses kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden, jedoch nur, wenn sie noch nicht abgelaufen ist.

3.2.4 Nichtzahlung des Vorschusses

Bei Nichtzahlung des Gebührenvorschusses wird in 1. Instanz die Privatklage vom Gericht zurückgewiesen, § 379a Abs. 3 StPO und in den Rechtsmittelinstanzen das Rechtsmittel des Privatklägers verworfen, § 390 Abs. 4 StPO.

3.3 Auslagenvorschuss

3.3.1 Vorschusspflicht allgemein

Neben der Gebührenvorschusspflicht besteht in Privatklageverfahren eine Vorschusspflicht für Auslagen nach § 17 Abs. 1, 4 GKG für den Privatkläger und für den Widerkläger.

Für den Beschuldigten (Privatbeklagten) besteht also keinerlei Vorschusspflicht, solange er nicht zum Widerkläger wird.

Privatkläger und Widerkläger sind nur dann vorschusspflichtig, wenn und soweit sie gerichtliche Handlungen in ihrer Eigenschaft als Privatkläger oder Widerkläger beantragen, nicht, wenn sie dies als Beschuldigter, Rechtsmittelbeklagter oder als Widerbeklagter tun.

Privatkläger und Widerkläger sind nur für eigene Beweismittel vorschusspflichtig **nicht** für Auslagen, die durch Beweisanträge des Gegners anfallen (der Privatkläger also z.B. nicht für die vom Beschuldigten benannten Zeugen).

Die Vorschusspflicht für Auslagen entfällt, wenn das Gericht von Amts wegen tätig wird, § 17 Abs. 3, Abs. 4 Satz 3 GKG oder wenn dem Vorschusspflichtigen Prozesskostenhilfe bewilligt ist oder ihm Kostenfreiheit zusteht.

3.3.2 Höhe des Auslagenvorschusses

Der Auslagenvorschuss ist vom Gericht so zu bemessen, dass er die voraussichtlichen Auslagen deckt, § 17 Abs. 1 GKG.

Die Vorschusspflicht umfasst alle im Kostenverzeichnis-GKG unter KVNrn. 9000 ff aufgeführten Auslagen (in erster Linie aber Zeugen- und Sachverständigenauslagen).

Für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten sowie die Versendung von Akten gilt § 17 Abs. 2 GKG.

3.3.3 Einforderung des Auslagenvorschusses

Hat das Gericht den Betrag des Vorschusses und die Zahlungsfrist bestimmt, kann eine Kostenberechnung unterbleiben, wenn das gerichtliche Schriftstück alle für die Bewirkung der Zahlung erforderlichen Angaben enthält, Nr. 26.3 KostVfg.

Vorschussbetrag und Zahlungsfrist sind Bestandteil der richterlichen Verfügung. Hinausgehende Ladungen erhalten z.B. den Zusatz: „Die Ladung des von Ihnen benannten Zeugen ... ist davon abhängig, dass Sie bis zum ... einen Auslagenvorschuss in Höhe von ... € bei der Landesjustizkasse einzahlen.“

3.3.4 Nichtzahlung des Auslagenvorschusses

Bei Nichtzahlung des Vorschusses soll vom Gericht die beantragte Handlung nicht vorgenommen werden, d.h. Zurückstellung der beantragten Handlung bis zur Zahlung des Vorschusses, § 17 Abs. 1 Satz 2 GKG. So wird z.B. der Zeuge nicht geladen, solange der Vorschuss nicht eingezahlt ist.

4. Sicherheitsleistung im Privatklageverfahren

Zur Sicherheitsleistung ist der Privatkläger auf Verlangen des Beschuldigten dann verpflichtet, wenn der Privatkläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, § 379 Abs. 1 StPO, § 110 ZPO.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken, § 379 Abs. 2 StPO.

Die Höhe der Sicherheitsleistung setzt das Gericht nach freiem Ermessen fest, § 379 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 112 Abs. 1 ZPO. Das Gericht setzt dem Privatkläger eine Frist, innerhalb der die Sicherheit zu leisten ist, § 113 Satz 1 ZPO; bei Nichtleistung erklärt das Gericht die Klage für zurückgenommen, § 113 ZPO.

Für die Sicherheitsleistung in Privatklagesachen verweist § 379 Abs. 1 StPO auf die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen §§ 108 bis 113 ZPO, diese sind entsprechend anzuwenden.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe befreit den Privatkläger von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

5. Kostenrechtliche Grundsätze im Privatklage- und Widerklageverfahren

5.1 Kostengrundsätze für das Privatklageverfahren

Die für das Privatklage- und Widerklageverfahren geltenden Bestimmungen der Vorbemerkung 3.3 KVGKG und die KVNrn. 3310 ff. tragen den Besonderheiten des Privatklage- und Widerklageverfahrens entsprechend Rechnung.

Während im Officialverfahren Kosten grundsätzlich nur bei rechtskräftiger Verurteilung des Beschuldigten / Angeklagten zu einer Strafe erhoben werden können, fallen im Privatklage- und Widerklageverfahren Kosten sowohl bei Verurteilung des Privatbeklagten zu einer Strafe, als auch bei Verfahrensbeendigung ohne Verurteilung zu Strafe an.

Im Einzelnen ist nur zu unterscheiden, ob das Verfahren mit oder ohne Urteil endet.

So entstehen bei Beendigung des Verfahrens in der jeweiligen Instanz mit Urteil folgende Gebühren

→ in der 1. Instanz KVNr. 3310 in Höhe von	160,00 €
→ im Berufungsverfahren KVNr. 3320 in Höhe von	320,00 €
→ in der Revisionsinstanz KVNr. 3330 in Höhe von	480,00 €

Dabei ist unerheblich, ob der Beschuldigte verurteilt wurde und auf welche Strafe erkannt wurde (keine Berechnung der Gebühr aus einer rechtskräftig erkannten Strafe) oder ob der Beschuldigte freigesprochen wurde. Entscheidend für die Entstehung der Gebühr ist nur, dass durch Urteil entschieden wurde.

Bei Beendigung des Verfahrens in der jeweiligen Instanz ohne Urteil entstehen folgende Gebühren

→ in der 1. Instanz KVNr. 3311 in Höhe von	80,00 €
→ im Berufungsverfahren KVNr. 3321 in Höhe von	160,00 €
→ in der Revisionsinstanz KVNr. 3331 in Höhe von	320,00 €

Diese fällt an, wenn z.B. das Verfahren durch Beschluss eingestellt wird, durch Vergleich endet oder die Klage, Berufung oder Revision zurückgenommen wird.